

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Bericht der Justizkommission

**zum Tätigkeitsbericht 2016 der Ge-
richtsbehörden und der Staatsan-
waltschaft sowie zu den Aufsichts-
besuchen 2017**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Bericht über den Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2017	4
2.1	Vorbemerkungen	4
2.2	Personelles.....	4
2.3	Justizleitung.....	5
2.4	Obergericht.....	5
2.5	Verwaltungsgericht	6
2.6	Generalstaatsanwaltschaft.....	7
3	Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat	11

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)¹ dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt diesen sowie den Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)² für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Tätigkeitsbericht 2016 der Justiz sowie die Aufsichtsbesuche 2017 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft. Auf den Geschäftsbericht 2016 der Justiz geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

¹ Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

² Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2 Bericht über den Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2017

2.1 Vorbemerkungen

Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizleitung unterstehen nach Artikel 13 Absatz 1 GSOG der Oberaufsicht des Grossen Rates. Sie erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit. Im Auftrag des Grossen Rates obliegt der Justizkommission gemäss Artikel 38 Absatz 1 GO die Kontrolle der Geschäftsführung der obersten Justizbehörden.

Die Justizkommission hat ihren drei Ausschüssen sowie ihrer Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, Aufsichtsbesuche bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Justizleitung durchzuführen. Diese Besuche dienen der Erläuterung des Tätigkeitsberichts sowie der Klärung aktueller Fragen.

Der Ausschuss I besuchte am 4. April 2017 das Obergericht, der Ausschuss II am 5. April 2017 das Verwaltungsgericht, der Ausschuss III am 3. April 2017 die Generalstaatsanwaltschaft und die Geschäftsleitung der Justizkommission am 7. April 2017 die Justizleitung. Neben den jeweiligen Ausschussmitgliedern nahmen weitere interessierte Mitglieder der Justizkommission an den Aufsichtsbesuchen teil.

Alle Besuche verliefen in guter Atmosphäre. In offenen und konstruktiven Gesprächen wurden aktuelle Fragen beantwortet und Informationen zum Tätigkeitsberichts 2016 ergänzt. Die Informationen über Neuerungen, Probleme und Tendenzen ermöglichten einen guten Einblick in die Bernische Justiz.

Vorliegender Bericht ergänzt den Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 2016 und zeigt die Haltung der Justizkommission zu aktuellen Fragen auf.

2.2 Personelles

Bei allen Aufsichtsbesuchen wurden Fragen zum *Personal* gestellt. Nachstehend legt die Justizkommission die wichtigsten Erkenntnisse dar:

- Per 1. Januar 2016 ist die vom Regierungsrat beschlossene *Beschränkung der Langzeitkonti* von 125 auf 50 Tage in Kraft getreten³. Für die Umsetzung läuft eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2019. Um die Langzeitkonti abzubauen, wurden in den drei Einheiten mit den betroffenen Mitarbeitenden individuelle Abbauevereinbarungen getroffen, welche in der Regel eine Auszahlung der überzähligen Tage, teilweise auch einen Bezug von Ferien oder eine Kombination aus beidem, beinhalten. Nach Aussagen aller vier besuchten Einheiten sollte das Ziel zum Abbau der Langzeitkonti bis 2019 erreicht werden. Damit es künftig nicht erneut zu sehr hohen Gleit- und Langzeitkonti kommt, wird der Übertrag von Überzeit sehr strikte gehandhabt. So muss ein Überschreiten der in der Personalverordnung vorgegebenen Grenze⁴ begründet werden und von der oder dem Vorsitzenden der Justizleitung bewilligt werden. Die Bewilligung solcher Fälle erfolgt sehr restriktiv und nur in Ausnahmefällen.
- Ein wichtiger Fokus der Justizkommission lag auch in diesem Jahr auf dem *gesundheitlichen Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz*. Hier zeigte sich ein

³ Art. 160b; Art. T4-1 Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

⁴ Gemäss Art. 129 PV darf am Ende einer einjährigen Abrechnungsperiode ein Saldo von höchstens 100 Plus- oder Minusstunden auf die neue Abrechnungsperiode übertragen werden

grundsätzlich positives Bild, denn trotz nach wie vor hoher Arbeitsbelastung in der gesamten Justiz kam es zu verhältnismässig wenigen Krankheitsfällen.

- Der Grosse Rat bewilligte in der Novembersession 2015 der *Staatsanwaltschaft* im Rahmen des Voranschlags 2016 und des Aufgaben- und Finanzplans 2017-2019 *15.3 neue Stellen*. Die Justizkommission unterstützte die Aufstockung des Stellenplans der Staatsanwaltschaft. Die Generalstaatsanwaltschaft dankte am Aufsichtsbesuch erneut für Bereitschaft des Grossen Rates zur Aufstockung der Stellen sowie die vorangehende Unterstützung der Justizkommission. Die Stellen wurden bis Mitte 2016 besetzt, weshalb die Generalstaatsanwaltschaft die konkreten Auswirkungen auf die Arbeitslast erst per Ende 2017 abschätzen kann.
- Im Berichtsjahr fanden die Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft statt. In diesem Zusammenhang demissionierten per Ende der Amtsdauer am 31. Dezember 2016 zahlreiche Personen. Bei den Ausschreibungen dieser Stellen verdeutlichten sich einmal mehr die Schwierigkeiten bei der *Rekrutierung von französischsprachigen Personen*, was der Justizkommission grosse Sorgen bereitete. So gab es bei all diesen ausgeschriebenen Stellen nur wenige Bewerbungen, die zudem teilweise auch nicht den erforderlichen Qualitätsstandart aufwiesen. Die Justizkommission wird diese Entwicklung gemeinsam mit der Justiz weiter beobachten und abklären, ob Gegenmassnahmen getroffen werden können.

2.3 Justizleitung

Die Justizkommission hat keine besonderen Bemerkungen zur Justizleitung. Wie bereits in den Jahren zuvor konnte sie feststellen, dass die Justizleitung sehr gut zusammenarbeitet, die verschiedenen Interessen der drei Produktgruppen (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft) angemessen berücksichtigt und die Justiz einheitlich gegen aussen vertritt.

2.4 Obergericht

Das Berichtsjahr ist für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit positiv verlaufen. Die wichtigsten Ergebnisse des Aufsichtsbesuchs sind:

- In den kommenden Jahren werden voraussichtlich *alle drei deutschsprachigen Mitglieder der Beschwerdekammer* des Obergerichts *pensioniert* werden. Die Sicherung des Wissenstransfers ist gewährleistet; die Pensionierung der drei betroffenen Mitglieder erfolgt gestaffelt.
- Bezüglich Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, gibt es keine nennenswerten Anmerkungen: alle betroffenen Fälle konnten plausibel begründet werden. An dieser Stelle möchte die Justizkommission die Anmerkung des Obergerichts festhalten, dass im Zivilbereich oft auch das *Verhalten der beteiligten Parteien* zu einer Verlängerung der jeweiligen Verfahren führt und dieser Faktor von den Gerichten nur wenig beeinflusst werden kann.
- Die Aufschaltung der *Urteile und Entscheide des Obergerichts in einer Online-Datenbank* erfolgte per 1. Januar 2017. Ursprünglich war die Aufschaltung auf Anfang 2016 geplant. Aufgrund technischer Probleme konnte dieses Ziel nicht früher erreicht werden.

Die Kriterien, nach welchen die Entscheide publiziert werden, hat das Obergericht in einem *Publikationskonzept* festgehalten. Demnach werden die Entscheide der Strafabtei-

lung mit Ausnahme bestimmter Erledigungsarten (wie Nichteintreten, Rückzug, Gegenstandslosigkeit oder Kostenerlass) fast vollständig publiziert. Die Zivilabteilung publiziert Entscheide mit Rechtsfragen, die bisher noch nie entschieden wurden, Entscheide von grundlegender Bedeutung, Entscheide, die Rechtsfragen betreffen, die sich in der Praxis häufig stellen sowie Entscheide mit Rechtsfragen, die die Praxis ändern. Zivilrechtliche Entscheide, die häufig vorkommen und bei denen es keine geänderte Rechtsprechung gibt, werden hingegen grundsätzlich nicht publiziert. Dasselbe gilt auch für Nichteintretensentscheide, Abschreibungsbeschlüsse sowie Zwischenentscheide ohne Auswirkungen auf die Praxis.

Mit der Onlineschaltung der Datenbank ist das Obergericht grundsätzlich zufrieden; die Veröffentlichung der Urteile war ein Schritt in die richtige Richtung, was sich auch in der erhöhten Medienaufmerksamkeit zeigt. Gleichzeitig wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass ein gewisses Risiko zur fehlerhaften Medienberichterstattung besteht, da die Journalisten allein aufgrund des schriftlichen Urteils berichten und anders als bei einer Verhandlung keine Verständnisfragen stellen. Das Obergericht wirkt dem entgegen, in dem es sich vorbehält, bei einer fehlerhaften Berichterstattung direkt mit den Journalisten Kontakt aufzunehmen. Weiter bietet es an, dass sich Journalisten bei allfälligen Fragen jederzeit an das Gericht wenden können.

- Positiv zur Kenntnis genommen werden die *im Berichtsjahr gefällten Bundesgerichtsentscheide* zu weitergezogenen Urteilen des Obergerichts; diese bewegen sich aus Sicht der Kommission in einem normalen Rahmen und zeigen, dass das Obergericht qualitativ sehr gut arbeitet.
- Angesprochen auf den Stand der Arbeiten bezüglich der *geplanten Sicherheitsschleuse* im Obergericht, erfolgte die Information, dass diese vorbehältlich der Zustimmung des entsprechenden Kredits im laufenden Jahr installiert werden soll.
- Bei der *Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen* zeigt sich weiterhin, dass Schwierigkeiten bei der Zustellung von Betreuungsurkunden oder dadurch bewirkte Verfahrensverzögerungen zunehmend Gründe für Beschwerden sind⁵. Das Obergericht ist hier jedoch in seinen Einflussmöglichkeiten beschränkt, da die Zuständigkeiten für die Zustellung bei anderen Behörden liegen und die Aufsicht über die betroffenen Ämter bei der Justiz-, Kirchen- und Gemeindedirektion (JGK) liegt. Die Justizkommission findet diesen Zustand unbefriedigend und wird nun prüfen, ob sie allenfalls Massnahmen ergreifen kann.

2.5 Verwaltungsgericht

Die Geschäftsentwicklung des Verwaltungsgerichts ist weiterhin stabil und die Tätigkeit bewegt sich auf einem konstanten und insgesamt guten Niveau. Nachfolgend werden die wichtigsten Themen des Aufsichtsbesuchs aufgeführt:

- Die Geschäftslast bei der *Abteilung für französischsprachige Geschäfte* (CAF) nahm im Berichtsjahr ausserordentlich zu. So hatte die CAF im Bereich des Sozialversicherungsrechts eine massive Zunahme der Eingänge (+27.5%) zu verzeichnen, was hauptsächlich eine Folge der starken Zunahme der Eingänge bei den IV-Fällen war. Die Zahl der hängigen Fälle hat per Ende des Berichtsjahres stark zugenommen. Des Weiteren wurde eine spürbare Zunahme der Verfahrensdauer im Sozialversicherungsrecht festgestellt. Dies lag daran, weil immer zuerst die dringenden Verfahren erledigt werden müssen und viele

⁵ Vgl. hierzu auch bereits Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2016, S. 8

der komplexeren Fälle nicht in der wünschbaren Zeit entschieden werden konnten. Diese Entwicklung ist teilweise auch eine Folge von Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlauben sowie von längeren krankheitsbedingten Abwesenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der CAF, die nicht vollständig kompensiert werden konnten. Im Tätigkeitsbericht wurde die Hoffnung vermerkt, dass die Eingänge ab 2017 wieder zurückgehen, da ansonsten die CAF nicht mehr in der Lage sei, die Geschäftslast zu bewältigen. Die Justizkommission fragte deshalb am Aufsichtsbesuch nach dem aktuellen Stand. In der Zwischenzeit hat sich die Lage glücklicherweise entspannt, weshalb derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Sollte aber eine mit 2016 vergleichbare Belastung über längere Zeitdauer anhalten, könnte die CAF dies mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigen. Die Justizkommission wird die weitere Entwicklung im Auge behalten und dankt an dieser Stelle den Mitarbeitenden der CAF für den grossen Einsatz im letzten Jahr.

- 2014 wurden die Fälle des Bereichs *individuelle Sozialhilfe* von der verwaltungsrechtlichen Abteilung (VRA) auf die sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA) übertragen. Die Übertragung erfolgte als Belastungsausgleich für den Verwaltungspräsidenten, der gleichzeitig auch Vorsitzender der Justizleitung ist und in diesen beiden Funktionen stark in Anspruch genommen wird. Da sich der Verwaltungsgerichtspräsident in seiner zweiten Amtsdauer befindet sowie aus heutiger Sicht möglicherweise ein grösserer Teil als notwendig übergeben wurde, wurde die Übertragung neu überprüft. Das Verwaltungsgericht kam dabei zum Schluss, dass eine Rückübertragung per 2018 die richtige Lösung für das gesamte Gericht ist.
- Positiv zur Kenntnis nahm die Justizkommission, dass die Anzahl von *Fällen, die länger als 18 Monate hängig sind*, in der Tendenz weiterhin sinkend ist. So gab es in der VRA noch 29 Fälle (Vorjahr 38), bei der SVA 15 Fälle (Vorjahr 26) und bei der CAF waren es während des Berichtsjahres noch vier Fälle, von denen drei zwischenzeitlich abgeschlossen wurden.
- Erfreulich ist bei allen drei Abteilungen die sehr *gute Quote beim Bundesgericht*, die für eine hohe Qualität der Urteile spricht.

2.6 Generalstaatsanwaltschaft

Per Ende des Berichtsjahres demissionierte Rolf Grädel altershalber als Generalstaatsanwalt. Bereits in der Märzsession 2016 wählte der Grosse Rat Michel-André Fels zum neuen Generalstaatsanwalt des Kantons Bern. Zuvor war Michel-André Fels als stellvertretender Generalstaatsanwalt tätig, weshalb es auch hier zu einem personellen Wechsel kam. Der Grosse Rat wählte in der Septembersession 2016 Christof Scheurer als Nachfolge von Michel-André Fels zum neuen stellvertretenden Generalstaatsanwalt. Markus Schmutz wurde in seine Funktion als stellvertretender Generalstaatsanwalt vom Grossen Rat in der Junisession 2016 wiedergewählt. Die neue Generalstaatsanwaltschaft nahm am 1. Januar 2017 ihr Amt auf.

Die Justizkommission nahm dies zum Anlass, sich am Aufsichtsbesuch über die *erfolgte Amts- und Geschäftsübergabe* informieren zu lassen. Diese wurde von der Generalstaatsanwaltschaft bereits frühzeitig an die Hand genommen. Die Vorbereitungsarbeiten umfassten namentlich die Geschäftsdokumentation, deren Ablage sowie eine priorisierte Aufgabenliste der kurz-, mittel- und langfristigen anfallenden Verpflichtungen. Auch die Arbeitsweise wurde neu festgelegt und die Geschäfte innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft neu verteilt. Bei der Strategieentwicklung wurden Jahresziele, eine gemeinsame Kriminalpolitik mit der Kantonspolizei sowie das Führen proaktiver Kontakte mit Partnern in der Strafverfolgung festgelegt. Neu eingeführt wurde zu-

dem das Instrument der sog. Schlüsselfälle⁶. Solche Schlüsselfälle müssen dem Generalstaatsanwalt oder seinen Stellvertretern von den leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder der leitenden Jugendstaatsanwältin, dem leitenden Jugendstaatsanwalt gemeldet werden; Ziel ist die Gewährleistung eines internen Informationsaustauschs.

Die ausführliche und sauber dokumentierte Darlegung zur Amts- und Geschäftsübergabe hinterliess bei der Justizkommission einen positiven Eindruck. Sie ist zuversichtlich, dass die Generalstaatsanwaltschaft auch unter der neuen Führung sehr gut funktionieren wird.

Am Aufsichtsbesuch wurden zudem weitere Themen angesprochen, nachfolgend wird über die wichtigsten Punkte orientiert:

- Gemäss Artikel 9 Personalverordnung müssen *offene Stellen* des Kantons grundsätzlich *öffentlich ausgeschrieben* werden. Dies ist auch innerhalb der Staatsanwaltschaft die Regel. Während des Berichtsjahres davon ausgenommen waren aber vier Stellen, die nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft intern besetzt wurden und demgemäss nicht öffentlich ausgeschrieben werden mussten (dies entspricht der Ausnahmeregelung von Art. 9 Abs. 2 Bst. c Personalverordnung). Grund für die interne Besetzung waren zum einen der Zeitdruck wegen hoher Arbeitslast und gleichzeitiger Krankheitsfälle und zum anderen, dass man eine bestimmte Person in die Stelle wählen wollte, um den Wissenstransfer zu garantieren.
- Per 20. März 2017 wurden die bis anhin geltenden *Richtlinien der Generalstaatsanwaltschaft betreffend Teilzeitarbeit* aufgehoben und eine neue Regelung in Kraft gesetzt. Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte und Assistenzen galt nach den bisherigen Richtlinien eine *Teilzeitquote*, nach welcher drei Viertel der Stellen als Vollzeitstellen besetzt werden mussten. Diese Teilzeitquote wurde nun abgeschafft; Grund dafür ist der per 1. Januar 2017 in Kraft getretene Artikel 60c der Personalverordnung⁷. Die *neuen Richtlinien betreffend Teilzeit* schreiben den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Jugendanwältinnen und Jugendanwälten einen Mindestbeschäftigungsgrad von 80 Prozent statt der bisherigen 50 Prozent vor. Begründet wird dies mit der hohen Präsenzpflcht sowie dem Pikettdienst. Durch die Abschaffung der Teilzeitquote können die regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften neu aber grundsätzlich unbeschränkt viele Leute zu 80 Prozent anstellen. Aufgrund der hohen Arbeitslast innerhalb der Staatsanwaltschaft sollte eine Reduktion jedoch nicht stattfinden, wenn man die Stellenprozente nicht wieder verteilen kann; auch läuft die jeweilige Organisationseinheit ansonsten in Gefahr, diese an eine andere Organisationseinheit zu verlieren. Für Assistentinnen und Assistenten gilt (gleich wie für die übrigen nichtjuristischen Mitarbeitenden) wie bisher ein Mindestbeschäftigungsgrad von 50 Prozent. Ein Beschäftigungsgrad unter 50 Prozent ist nur im Jobsharing möglich.
- Im Tätigkeitsbericht der Justiz wurde dargelegt, dass es im Berichtsjahr seitens der Behörden zu einer Zunahme von Kündigungen kam⁸. Die Generalstaatsanwaltschaft begründete der Justizkommission die 2016 vorgenommenen sechs Kündigungen; aus Sicht der Kommission war die Vorgehensweise der Generalstaatsanwaltschaft in allen sechs Fällen plausibel und nachvollziehbar.

⁶ Unter den Begriff der Schlüsselfälle fallen Kapitalverbrechen, politisch und gesellschaftlich besonders relevante Verfahren oder Verfahren mit einer besonders weitgehenden juristischen Tragweite

⁷ Art. 60c Personalverordnung verleiht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab der Geburt oder Adoption eines Kindes einen Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen organisatorischen oder betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Dabei darf der Beschäftigungsgrad nicht unter 60 Prozent fallen

⁸ Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2017, S. 112

- Bei der Jugendanwaltschaft Dienststelle Berner Jura-Seeland kam es zu einem *Delikt der Rechnungsführerin*⁹. Mit einem neu eingeführten Controlling soll sichergestellt werden, dass künftig solche Fälle nach Möglichkeit vermieden werden. Die Justizkommission begrüsst dies, auch wenn sie sich gleich wie die Generalstaatsanwaltschaft bewusst ist, dass derartige Fälle auch in Zukunft nicht völlig auszuschliessen sind.
- Im Tätigkeitsbericht der Justiz wird aufgeführt, dass die *Strafbefehle* bis Ende 2017 auf *15'000 abgebaut* werden sollen¹⁰. Die Nachfrage bei der Generalstaatsanwaltschaft ergab, dass dies – sofern die äusseren Umstände gleich bleiben – ein zwar ehrgeiziges, aber realistisches Ziel ist.
- Bei zwei Standorten der Staatsanwaltschaft sind die *Sicherheitsstandards* nach wie vor nicht erfüllt. Dies betrifft zum einen die Jugendanwaltschaft in Spiez und zum anderen die Generalstaatsanwaltschaft selbst. Grund dafür ist, dass beide Standorte in einer Mietliegenschaft sind und der Handlungsspielraum deshalb entsprechend gering ist. Bei der Jugendanwaltschaft in Spiez ist aber für 2017 eine grössere Renovation geplant, bei welcher die Sicherheitsmankos behoben werden sollten. Die Generalstaatsanwaltschaft konnte im Berichtsjahr an ihrem Standort punktuell weitere Verbesserungen vornehmen. Das notwendige Sicherheitsniveau kann aber nur durch einen Umzug in eine geeignetere Liegenschaft erreicht werden und ist für die nächsten Jahre eingeplant. Die weiteren Entwicklungen in dieser Sache bleiben abzuwarten.
- Die Einführung der *Internet-Telefonie* führte neben verschiedenen technischen Problemen dazu, dass die Staatsanwaltschaft nicht mehr den für sie notwendigen Zugriff auf das Adressverzeichnis der Kantonspolizei hat. In der Zwischenzeit wurden Verhandlungen zur Behebung dieses Problems aufgenommen und die Generalstaatsanwaltschaft ist zuversichtlich, dass dieses Problem bald behoben sein wird.
- Bereits anlässlich der letztjährigen Aufsichtsbesuche wurde die Spezialisierung im Bereich *Cyberkriminalität* angesprochen, die innerhalb der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten aufgebaut wurde. Die Cyberkriminalität ist ein sehr dynamischer und aufgrund internationaler Verknüpfungen schwer fassbarer Bereich. Die Justizkommission folgt der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, dass aufgrund der internationalen Dimension solcher Fälle eine Einzellösung auf kantonaler Ebene nicht zielführend ist. Es erscheint ihr fundamental, dass hier Synergien auf Ebene des Bundes und/oder gemeinsam mit den anderen Kantonen erarbeitet werden. Nur so kann die Cyberkriminalität wirkungsvoll bekämpft werden. Als Schritt in die richtige Richtung sieht sie deshalb auch die Bestrebungen zur sog. Cyber-Crime-Allianz, nach welcher in der Schweiz drei regionale Kompetenzzentren gebildet werden sollen, in welchen die Experten mit dem nötigen Fachwissen für solche Ermittlungen arbeiten.
- Auch dieses Jahr wurden die *Kosten für Überwachungsmassnahmen* im Zusammenhang mit der Telefonüberwachung angesprochen. Dabei geht es um die Ausgaben für die Fernmeldeüberwachung, welche neben den Kosten für Expertisen den grössten Anteil der Untersuchungskosten bei grösseren Untersuchungen ausmachen¹¹. Die Fernmeldeüberwachung hat eine hohe Erfolgsquote und wird entsprechend häufig eingesetzt. Gegenüber der Regel der Strafprozessordnung, wonach Beweismassnahmen grundsätzlich kostenlos sein müssen, gibt es in diesem Bereich eine Ausnahme. So hat das eidgenössische Parlament entschieden, dass die Anbieter von Fernmeldedienstleistungen für den Aufwand, der beim Auslesen dieser Daten entsteht, zu entschädigen sind. Dazu kommen

⁹ Vgl. dazu auch Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2017, S. 95

¹⁰ Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2017, S. 100

¹¹ Vgl. dazu auch Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2016, S. 10 f.

die Kosten, die bei der Schnittstelle des Bundes (Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr) entstehen. Im Resultat kommt es bei solchen Überwachungsmassnahmen zu sehr hohen Kosten (von 10'000 bis zu mehreren 100'000 Franken) und es besteht die Gefahr, dass man angesichts der hohen Kosten von solchen Beweismassnahmen absieht. Trotz des Einsatzes der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK ist es nicht gelungen, die betreffende Gesetzesbestimmung abzuwenden: Das entsprechende Bundesgesetz ist vom Eidgenössische Parlament verabschiedet worden. Es wird nun versucht, die Problematik auf dem Verordnungsweg zu entschärfen. Die Justizkommission teilt die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, dass hier eine Anpassung der entsprechenden Grundlagen hätte vorgenommen werden sollen. Sie hat aber selbst keinen Handlungsspielraum, da dies auf Ebene des Bundes geregelt wird. Die Generalstaatsanwaltschaft hat nun vorsorglich die dadurch entstehenden Kosten im laufenden Budgetprozess eingestellt. Sie weist in diesem Zusammenhang auch auf das vom Regierungsrat angekündigte Entlastungsprogramm hin, welches die Staatsanwaltschaft vor existentielle Probleme stellen könnte. Falls die vorangehend geschilderte Kostensteigerung eintritt, wäre neben einem Verzicht auf Strafverfolgungsmassnahmen das einzig mögliche Sparpotential der Staatsanwaltschaft die Entlassung von Personal, was im eigentlichen Widerspruch zu den kürzlich vom Grossen Rat gesprochenen zusätzlichen 15.3 Stellen steht. Die Justizkommission sieht die Problematik und wird dies besonders im Auge behalten.

- Bei den Regionalen Staatsanwaltschaften kam es im Berichtsjahr zu Gunsten der Region Berner Jura-Seeland zu einer *Umteilung von 170 Untersuchungen* auf die Regionen Bern-Mittelland und Oberland sowie zu einer *Verschiebung von zusätzlichen Stellen in die Region Berner Jura-Seeland*. Die Nachfrage, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter deshalb ihren Arbeitsort wechseln mussten, ergab, dass sich die Umverteilung auf die Dossiers beschränkte und keine Personen ihren Arbeitsplatz verschieben mussten.
- Zur Frage, ob eine *amtliche Verteidigung* beliebig gewechselt werden kann, antwortete die Generalstaatsanwaltschaft, dass solche Wechsel in der Praxis nur äusserst selten vorkommen. Statistisch werden diese Fälle nicht erfasst. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass in der Strafprozessordnung die Möglichkeiten für einen Wechsel klar umschrieben sind¹² und ein solcher Wechsel damit nicht beliebig erfolgen kann.
- Angesprochen auf *die jüngsten Vorfälle bei der Reitschule* legte die Generalstaatsanwaltschaft dar, dass sie sich bereits seit längerer Zeit mit den Vorkommnissen rund um die Reitschule auseinandersetzt. So finden regelmässig Koordinationssitzungen und Austausche mit der Polizei statt, damit Schnittstellen und die besonderen Erfordernisse für solche Einsätze erarbeitet werden können. Gleichzeitig wird die Polizei in ihrer Arbeit soweit wie möglich unterstützt, beispielsweise mittels Internetfahndung mit verpixelten und unverpixelten Bildern.
- Erfragt wurde zudem, wie mit *Bargeld*, welches bei *Delikten sichergestellt wird*, umgegangen wird. Die Generalstaatsanwaltschaft informierte, dass dieses auf ein entsprechendes Konto eingezahlt wird und die Gerichte über den weiteren Umgang mit solchem Geld entscheiden.

¹² Ein Wechsel kann dann stattfinden, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört ist oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist (vgl. Art. 134 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0])

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission beantragt dem Grossen Rat:

- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
- Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2017

3. Mai 2017

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz